

Satzungsänderungsanträge zum 33. Landesparteitag der CDU Sachsen-Anhalt

Antrag	Nr.	Formulierung Alt	Empfehlung der Antragskommission
Teil C Landesverband			
§17 Landesausschuss			
Antragsteller: Landesgeschäftsführer Mario Zeising Ändern in: (4) Die Verteilung der Delegiertensitze auf die einzelnen Kreisverbände erfolgt im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, bezogen auf die nachgewiesenen Mitgliederzahlen entsprechend den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (Mitgliederstand am Ende des vorletzten Quartals vor Beginn des Landesausschusses). Die Mitgliederzahl eines Kreisverbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den Landesverband gezahlt worden sind (§ 22 Statut der CDU).	1.	(4) Die Verteilung der Delegiertensitze auf die einzelnen Kreisverbände erfolgt im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, bezogen auf die nachgewiesenen Mitgliederzahlen entsprechend den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (Mitgliederstand am Ende des vorletzten Quartals vor Beginn des Landesausschusses). Die Mitgliederzahl eines Kreisverbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den Landesverband gezahlt worden sind (§ 22 Statut der CDU).	Annahme
§29 Vereinigungen			
Antragsteller: OMV-Landesvorstand Sachsen-Anhalt Ändern in: (1)... 6. Union der Vertriebenen, Aussiedler und deutschen Minderheiten der CDU und CSU (UdVA) im CDU Landesverband Sachsen-Anhalt Begründung: Die Bundesdelegiertentagung der OMV hat am 29. Januar 2025 diese Namensänderung für die Bundesebene	2.	(1)... 6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU- Union der Vertriebenen und Flüchtlinge (OMV), Landesverband Sachsen-Anhalt	Annahme

<p>beschlossen und die Landesverbände aufgefordert, diese Namensänderung auch auf Landesebene zu vollziehen. Der Landesvorstand Sachsen-Anhalt hat diese Namensänderung mitgetragen, ihr Vollzug muss abschließend in der Satzung der Landes-CDU vollzogen werden</p> <p>Der OMV-Landesverband Sachsen-Anhalt wird diese Namensänderung in seiner Kommunikation und öffentlichen Darstellung kurzfristig umsetzen, ggf. mit erläuterndem Hinweis auf die frühere Bezeichnung.</p>		
---	--	--

Teil D Kreisverbände

§ 40 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

<p>Antragsteller: Landesgeschäftsführer Mario Zeising</p> <p>Ändern in: (3) Die Mitgliederversammlung legt vor der Wahl der Mitglieder des Vorstandes fest, wie viele Stellvertretende Vorsitzende und wie viele Beisitzer zu wählen sind.</p> <p>(4) Der Landrat und der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt, soweit sie der CDU angehören, und die Vorsitzenden der CDU Fraktionen im Kreistag und im Rat der kreisfreien Stadt gehören</p> <p>kraft Amtes für ihre Wahlperiode dem CDU-Kreisvorstand an. Sollte die CDU nicht den Landrat bzw. den Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt stellen, so gehört der stellv. Landrat (Dezernent)</p>	<p>3.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung legt vor der Wahl der Mitglieder des Vorstandes fest, wie viele Stellvertretende Vorsitzende und wie viele Beisitzer zu wählen sind.</p> <p>(4) Der Landrat und der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt, soweit sie der CDU angehören, und die Vorsitzenden der CDU Fraktionen im Kreistag und im Rat der kreisfreien Stadt gehören</p> <p>kraft Amtes für ihre Wahlperiode dem CDU-Kreisvorstand an. Sollte die CDU nicht den Landrat bzw. den Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt stellen, so gehört der stellv. Landrat (Dezernent)</p> <p>(5) Die CDU-Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt</p>	<p>Annahme</p>
--	--	----------------

<p>bzw. Bürgermeister der kreisfreien Stadt, soweit er der CDU angehört, dem Kreisvorstand für seine jeweilige Wahlperiode kraft Amtes an.</p> <p>(5) Die CDU-Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt und des Deutschen Bundestages nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil, wenn der jeweilige Kreisverband zu ihrem Wahlkreis gehört oder von ihnen betreut wird. Gleiches gilt für die Mitglieder des CDU-Landesvorstandes, wenn sie dem jeweiligen CDU-Kreisverband angehören.</p> <p>(6) Der Kreisvorstand kann aus seiner Mitte geheim den Geschäftsführenden Vorstand wählen, der zwischen den Tagungen des Kreisvorstandes die Geschäfte des Kreisverbandes führt. Ihm gehören mindestens der Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister an. Zu den Sitzungen sind die Kreisvorstandsmitglieder kraft Satzung gemäß Abs. 3, 4 und 5 einzuladen.</p> <p>(7) Die Vorsitzenden der Vereinigungen nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.</p>	<p>und des Deutschen Bundestages nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil, wenn der jeweilige Kreisverband zu ihrem Wahlkreis gehört oder von ihnen betreut wird. Gleiches gilt für die Mitglieder des CDU-Landesvorstandes, wenn sie dem jeweiligen CDU-Kreisverband angehören.</p> <p>(6) Der Kreisvorstand kann aus seiner Mitte geheim den Geschäftsführenden Vorstand wählen, der zwischen den Tagungen des Kreisvorstandes die Geschäfte des Kreisverbandes führt. Ihm gehören mindestens der Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister an. Zu den Sitzungen sind die Kreisvorstandsmitglieder kraft Satzung gemäß Abs. 3, 4 und 5 einzuladen.</p> <p>(7) Die Vorsitzenden der Vereinigungen nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.</p>	
---	--	--

F Schlussbestimmungen

§52 Satzungsrecht des Landesverbandes

Antragsteller: Landesgeschäftsführer Mario Zeising Ergänzung: (1) Die Satzung des CDU-Landesverbandes Sachsen-Anhalt hat folgende Anlagen: 1. die Allgemeine Verfahrensordnung (Anlage A), 2. die Finanz- und Beitragsordnung (Anlage B), 3. die Verfahrensordnung zur Kandidatenaufstellung bei Parlamentswahlen (Anlage C). 4. Gleichstellung von Frauen und Männern (Anlage D)	4.	(1) Die Satzung des CDU-Landesverbandes Sachsen-Anhalt hat folgende Anlagen: 1. die Allgemeine Verfahrensordnung (Anlage A), 2. die Finanz- und Beitragsordnung (Anlage B), 3. die Verfahrensordnung zur Kandidatenaufstellung bei Parlamentswahlen (Anlage C).	
---	----	--	--

Anlage B Finanz- und Beitragsordnung

Antragsteller: Landesgeschäftsführer Mario Zeising Einfügen: (1) Die Kreisverbände sind monatlich zu Zahlungen von Beitragsanteilen an den Landesverband auf der Grundlage des Mitgliederstandes gemäß Zentraler Mitgliederdatei (Stichtag Ultimo des Vormonats) verpflichtet.	5.	(1) Die Kreisverbände sind monatlich zu Zahlungen von Beitragsanteilen an den Landesverband auf der Grundlage des Mitgliederstandes gemäß Zentraler Mitgliederdatei (Stichtag Ultimo des Vormonats) verpflichtet.	Annahme
--	----	---	---------

Anlage C, Abschnitt 2
Wahlen zum Europäischen Parlament

§2 Landesvertreterversammlung

Antragsteller: Landesgeschäftsführer Mario Zeising Ändern in: (1) Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste wird eine besondere Landesvertreterversammlung bestellt. Diese Vertreterversammlung besteht aus 100 Vertreterinnen und Vertretern, die nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der Kreisverbände zueinander nach dem Verfahren Haare-Niemeyer aufgeteilt werden. Der Landesvorstand bestimmt den Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl. Für die Feststellung der Mitgliederzahl ist die zentrale Mitgliederdatei maßgebend.	6.	(1) Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste wird eine besondere Landesvertreterversammlung bestellt. Diese Vertreterversammlung besteht aus 100 Vertreterinnen und Vertretern, die nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der Kreisverbände zueinander nach dem Verfahren Haare-Niemeyer aufgeteilt werden. Der Landesvorstand bestimmt den Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl. Für die Feststellung der Mitgliederzahl ist die zentrale Mitgliederdatei maßgebend.	Annahme
---	----	---	---------